

Lü-42

Verordnung der Bezirksregierung Lüneburg über das Naturschutzgebiet

"Stembruch"

in der Gemarkung Stelle, Landkreis Harburg,

vom 03.10.1978

(Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg Nr.17 vom 16.10.1978, S.184)

§ 1

Der Stembruch in der Gemarkung Stelle, Landkreis Harburg, ist von mir in dem in § 2 näher bezeichneten Umfang als Naturschutzgebiet am 03.10.1978 unter der Nr. Lü 42 in das Naturschutzbuch eingetragen und damit dem Schutze des Naturschutzgesetzes unterstellt worden.

§ 2

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rd. 56 ha und umfaßt nach dem Stand des Katasters vom 20.01.1977 folgende Grundstücke:

Gemarkung Stelle, Flur 12, Flurstücke 27, 26/1, 23/1, 94/1, 97/1, 99, 91/2, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 108, 119, 120, 122/1, 123, 124, 125, 126, 127/1, 129, 130, 131, 132, 133, 134m, 135, 136, 137/1, 139, 140, 142/1, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 152/1, 153, 155/1, 156, 158, 159, 160, 161, 163/1, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 326.

(2) Für die Begrenzung des Naturschutzgebietes ist die auf Seite 190/191 mitveröffentlichte Karte allein maßgeblich.

§ 3

(1) Im Naturschutzgebiet dürfen keine Maßnahmen vorgenommen werden, die geeignet sind, eine Veränderung oder Beeinträchtigung der Natur, insbesondere der Pflanzen- und Tierwelt der Oberflächengewässer, der Grundwasser- und Nährstoffverhältnisse und der Bodengestalt herbeizuführen.

(2) Vorbehaltlich der in § 4 getroffenen Regelung ist deshalb insbesondere verboten:

a) die gegenwärtige Art der Bodennutzung zu ändern,

b) Maßnahmen zur Entwässerung des Gebietes und zur Kultivierung bisher nicht genutzter Flächen einschl. genereller Absenkung des Wasserstandes durchzuführen,

c) Torf zu stechen, Bodenbestandteile zu entnehmen, Teiche anzulegen oder zu verändern, Stoffe aller Art aufzuschütten oder einzubringen oder die Bodengestalt einschl. der Wasserläufe, Wasserflächen und Moorbildungen auf andere Weise zu verändern,

- d) Laub- und Mischwaldbestände und Gebüsch, insbesondere Erlen- und Birkenbruchwald kahlzuschlagen, zu roden oder auf andere Weise zu beeinträchtigen,
- e) sonstige Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden, abzureißen oder auf andere Weise zu beeinträchtigen,
- f) die Pflanzendecke abzubrennen oder auf nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Flächen Pflanzenbehandlungsmittel aller Art auszubringen.
- g) Anpflanzungen und Neuaufforstungen vorzunehmen oder auf andere Weise Pflanzen einzubringen,
- h) Tiere einzubringen oder in das Gebiet hineinzulassen,
- i) bauliche Anlagen aller Art (einschl. Verkehrsanlagen und militärische Anlagen) sowie Einfriedungen, Absperrungen und Verkaufseinrichtungen, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind, zu errichten oder zu verändern,
- j) Bade-, Camping-, Zelt-, Park- und Lagerplätze oder sonstige Erholungs- oder Erschließungsanlagen zu schaffen,
- k) Werbeeinrichtungen, Tafeln oder Inschriften anzubringen, soweit sie sich nicht auf den Naturschutz oder den Verkehr beziehen oder als Ortshinweise dienen,
- l) Ortsfeste Draht- oder Rohrleitungen zu bauen,
- m) Müll- oder Schuttabladeplätze sowie Abraumphalden anzulegen,
- n) freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen, zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten freilebender Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
- o) die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören (insbesondere durch Tonwiedergabegeräte jeder Art, Modellflugzeuge u.ä.),
- p) das Gebiet außer auf den dafür zugelassenen Wegen zu betreten und Hunde frei laufen zu lassen,
- q) zu baden, zu lagern, zu zelten oder Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen aufzustellen,
- r) Feuer anzumachen,
- s) außerhalb der öffentlichen Straßen und Wege Kraftfahrzeuge zu fahren, abzustellen oder zu waschen,
- t) Müll, Schutt, Schrott, Abraum oder sonstige Abfälle wegzuwerfen oder abzulagern oder das Gebiet auf andere Weise zu verunreinigen.

(3) Die Grundeigentümer und Nutzungsberechtigten haben ihnen bekanntwerdende Schäden und Beeinträchtigungen des Naturschutzgebietes unverzüglich der Bezirksregierung Lüneburg oder dem Landkreis Harburg zu melden. Sie haben die von der Bezirksregierung Lüneburg angeordneten Schutz-, Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen sowie Maßnahmen zur Beseitigung von Schäden oder Verunstaltungen zu dulden.

(4) Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde durchzuführen.

§ 4

Unberührt bleibt die ordnungsgemäß Nutzung insbesondere

a) die landwirtschaftliche Nutzung auf der vorhandenen Grünlandfläche im bisherigen Umfange,

b) die ordnungsgemäße Bewirtschaftung von Waldbeständen in der Zone der reinen Nadelholzbestände im bisherigen Umfang. Beeinflussungen bisher nicht genutzter Flächen, insbesondere hinsichtlich der Wasser- und Nährstoffverhältnisse, sind zu vermeiden. Moorbildungen dürfen durch die Nutzung nicht beeinträchtigt werden,

c) die Bewirtschaftung der übrigen Waldbestände wie folgt:

1. stammweise bis kleinflächenweise Nutzung des Erlen- und Birkenbruchwaldes sowie der Eichen-, Hainbuchen- und Buchenmischbestände. Gagelstrauchbestände und Moorbildungen dürfen durch die Nutzung nicht beeinträchtigt werden;

2. kleinflächenweise Nutzung der Laub- und Nadelholzmischbestände unter Vermeidung von Großkahlschlägen; Anbau standortheimischer Holzarten einschl. Waldkiefer (*Pinus silvestris* L.),

d) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd,

e) die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung, soweit ein Fischereirecht besteht,

f) das Betreten und Befahren der Wege und Nutzflächen des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie der land- und forstwirtschaftliche Durchgangsverkehr.

§ 5

(1) In besonderen Fällen können Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung durch die Bezirksregierung Lüneburg als höhere Naturschutzbehörde genehmigt werden.

(2) Eine solche Ausnahmegenehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, die der Abwendung oder einem Ausgleich der in § 3 genannten Veränderungen oder Beeinträchtigungen dienen. Sie ersetzt nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

§ 6

(1) Wer vorsätzlich entgegen dem Verbot des § 16 Abs. 2 Reichsnaturschutzgesetz (RNG) ohne die erforderliche Genehmigung Veränderungen im Naturschutzgebiet vornimmt, wird gem. § 21 Nr. 1 RNG mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder einer Geldstrafe bestraft, soweit nicht eine schärfere Strafbestimmung anzuwenden ist. Die fahrlässige Zuwiderhandlung wird gem. § 21a Abs. 1 Nr. 1 Reichsnaturschutzgesetz als Ordnungswidrigkeit geahndet.

Gem. § 21a Abs. 1 RNG handelt ferner ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den in § 3 Abs. 2 Buchst. a) – u) dieser Verordnung zuwiderhandelt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 DM geahndet werden.

(2) Sachen, die durch eine Straftat nach § 21 oder durch eine Ordnungswidrigkeit nach § 21a RNG erlangt sind, können eingezogen werden.

(3) Zwangsmaßnahmen aufgrund sonstiger Vorschriften bleiben unberührt

§ 7

Die Verordnung tritt am Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Lüneburg, in dem sie veröffentlicht ist, in Kraft.